

Pr. 264/87

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 3088 (V) vom 11.11.1987  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 28.11.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 18.05.1987 eingegangenen Antrag am 11.11.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Reifeprüfung auf der Schulbank  
Videofilm

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

## Sachverhalt

Der Videofilm "Reifeprüfung auf der Schulbank" wird von der Firma , ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Einzelhandelsfachgeschäften und Videotheken zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Film ist eine bundesdeutsche Produktion aus dem Jahre 1982. Er wurde auch 1982 in den bundesdeutschen Kinos aufgeführt und wurde als Kinofilm von der FSK wie folgt gekennzeichnet: ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder wie folgt gekennzeichnet: "frei ab 18 Jahren".

Die Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft Nr. 14 vom 13.07.1982, 1fd. Nr. 23.538) gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und rät von der Rezeption ab: "Ein Frauenheld springt für seinen Freund als Lehrer ein und interpretiert seine Fächer Turnen und Sexualkunde vor allem als wohlfeile Möglichkeit zu Vergnügungen von eher privater Art. Sowohl Schülerinnen als auch die Direktorin erweisen sich dabei als willfährige und gelehrige "Opfer". - Zweifellos eines der dümmlichsten und langweiligsten Produkte dieser Art, dessen lusttötende Humorlosigkeit und schleppendes Tempo Hand in Hand gehen mit einer schauerlichen Auffassung von Sexualität. Ein rundum fades Machwerk."

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm wegen seiner selbstzweckhaften Darstellung sexueller Vorgänge sowie seiner frauendiskriminierenden Tendenzen geeignet sei, Kinder und Jugendliche sexualethisch zu desorientieren. Zur Begründung führt er aus: "Bei dem vorliegenden Film dient die äusserst dürftige Rahmenhandlung einer aufdringlichen, unrealistisch vergrößernden und übersteigerten Darstellung der Sexualität, bei der ein hemmungsloser Sexkonsum propagiert wird. Sexualität wird als dominierendes Element partnerschaftlicher Verbindung dargestellt und dient lediglich der Lustbefriedigung ohne darüber hinausgehende Kontakte. Alle dargestellten Personen vermitteln den Eindruck der jederzeitigen sexuellen Verfügbarkeit und werden dadurch zum Objekt sexueller Begierden degradiert. Es wird versucht, den Eindruck zu erwecken, als sei dies die normalste Sache der Welt, und so werden dem Zuschauer in zahlreichen Szenen, die teilweise pornographische Züge annehmen, sexuelle Handlungen gezeigt, die jeweils lange und selbstzweckhaft dargestellt werden und somit ausschließlich auf die Erregung sexueller Reize beim Betrachter gerichtet sind. Dies beginnt bereits am Anfang des Filmes, als Carlo Ringelmann ("Ich bin der starke Mann, der Damen dann und wann beim Orgasmus helfen kann") eine Frau empfängt, die richtig "durchgezogen" werden will. Die sexuelle Begegnung bis schließlich hin zum Geschlechtsverkehr wird ausführlich, teilweise in Großaufnahmen, selbstzweckhaft gezeigt, und ähnliches gilt auch für alle weiteren Szenen, in denen Carlo nach und nach die Schülerinnen "vernascht". Es wird der Eindruck erweckt, als warteten sie geradezu darauf, als sexuelles Lustobjekt gebraucht zu werden ("So sind die jungen Leute heute nun mal"). Bald geht es bei Carlo zu "wie in einem Taubenschlag", und bei seinen sexuellen Abenteuern läßt er sich auch mehrmals gleich mit zwei Mädchen ein. Außer diesen sexuellen Lehrer-Schülerinnen-Beziehungen werden weitere Pärchen bei sexuellen Handlungen ausführlich gezeigt: Eine "Vergewaltigung" auf einer Parkbank, Carlo und die Schulleiterin im Rektoratszimmer, Trude und ein Schüler im Rektoratszimmer und die Schülerinnen bei den

Begegnungen mit der Fußballmannschaft.

Alle diese Szenen sind mehr oder weniger willkürlich aneinandergereiht und dienen lediglich der selbstzweckhaften Darstellung einer übersteigerten Sexualität, die zwischenmenschliche Beziehungen ausschließlich auf den genitalen Bereich reduziert."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Beisitzer haben durch ihre Unterschrift die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

### Gründe

Der Videofilm "Reifeprüfung auf der Schulbank" vor  
war gemäß § 15 a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor; insbesondere fällt der vorliegende Videofilm nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 GJS. Es handelt sich hier um ein Routineprodukt aus dem Bereich Soft-Sex-Film, das keine künstlerischen Qualitäten aufweist.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus kann nur durch eine Indizierung verhindert werden, daß inhaltsgleiche Programme zur Hauptsendezeit über Kabel- und Satellitprogramm verbreitet werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie aufgrund der eindeutigen Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikel klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Sozialetisch desorientierend ist der Videofilm, weil er das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert begreift. Dies haben die zuständigen Senate des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen in ständiger Rechtsprechung entschieden, u.a. durch Urteil vom 22.03.1982, abgedruckt in vollem Wortlaut im BPS-Report 3/82, S. 20 ff., durch das die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt wurde.

Der Videofilm besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Dabei dient eine magere Rahmenhandlung ausschließlich dazu, Geschlechtsverkehr mit zwei und auch mehreren Personen und andere sexuelle Handlungen in epischer Breite zu demonstrieren, was anhand einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe belegt werden kann:

Hauptfigur des Films ist Carlo Ringelmann, der als Callboy arbeitet. Diese Arbeit wird dem Zuschauer in allen Einzelheiten dargeboten. Carlos erste Kundin ist eine Frau, die sich später als Direktorin eines Gymnasiums entpuppt. Nachdem Carlo die Frau verabschiedet hat, erhält er Besuch von seinem Freund Alfred Finger, der am nächsten Tag in einer Schule als Lehrer anfangen soll. Alfred möchte aber lieber mit seiner Freundin in Urlaub fahren und bittet daher Carlo, für ihn die Lehrerstelle anzutreten. Als Carlo für kurze Zeit sein Wohnzimmer verläßt, fällt Alfred über seine Freundin her, was die willkommene Gelegenheit bietet, sexuelle Handlungen darzubieten. Ehe es dann aber zum Geschlechtsverkehr kommt, erscheint Carlo wieder in seinem Wohnzimmer und erklärt seinem Freund, daß er gern bereit sei, den Lehrerposten anzunehmen. Da Carlo offenbar nur eines gelernt hat, erteilt er den Schülerinnen und Schülern Sexualkundeunterricht und Sport.

Bei seiner ersten Unterrichtseinheit verstehen die Schüler den Unterricht offenbar falsch, denn statt zuzuhören, befriedigen sie sich unter der Bank selbst. Auch der Sportunterricht verläuft ähnlich. Eine der Schülerinnen, "Mausi", ist so begeistert von Carlo, daß sie private Klavierstunden bei ihm nehmen möchte. Kurz darauf erscheint Mausi in Carlos Wohnung, in der auch tatsächlich ein Klavier steht, was allerdings die einzige Beziehung zum Klavierunterricht darstellt, denn innerhalb weniger Minuten kommt es zum Geschlechtsverkehr, der in allen Einzelheiten gezeigt wird. Offenbar eilt Carlo nunmehr ein einschlägiger Ruf voraus, denn nach und nach erscheinen mehrere Schülerinnen bei ihm, um ebenfalls "Klavierunterricht" zu erhalten, der natürlich auch auf dem Sofa endet. Schließlich erscheinen eines Tages gleich zwei Schülerinnen, mit denen es zum Triolenverkehr kommt.

Carlo, der ansonsten sehr gut mit seinen Schülerinnen auskommt, sorgt sich um das bevorstehende Fußballspiel, welches mit den Schülern einer anderen Schule veranstaltet werden soll. Carlo macht den Mädchen daher den Vorschlag, mit den männlichen Spielern der gegnerischen Mannschaft sexuell zu verkehren, um deren Leistungsfähigkeit zu schwächen. Dies setzen die Mädchen auch gern in die Tat um, was die Möglichkeit bietet, wiederum Geschlechtsverkehr in verschiedenen Variationen zu präsentieren. Das Treiben ihrer Schülerinnen bleibt der Direktorin nicht lange verborgen. Sie bestellt Carlo zu sich und muß nun feststellen, daß er derjenige ist, den sie als Callboy kennengelernt hat. Zwischen den beiden kommt es alsbald zum Geschlechtsverkehr.

Nachdem das Fußballspiel wie geplant verlaufen ist, verbringt Carlo noch eine Nacht mit Mausi, während die Direktorin in einem Schüler Ersatz für Carlo gefunden hat. Noch einmal werden die beiden Paare beim Koitus gezeigt; schließlich taucht Alfred in Carlos Wohnung auf und ist nunmehr bereit, seine Stelle als Lehrer anzutreten.

Anhand der vorangegangenen Ausführungen ist erkennbar, daß der Videofilm "Reifeprüfung auf der Schulbank" in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge besteht, die ohne persönliche Bindungen und Beziehungen ausgeführt werden. Eine solche einseitige Präsentation der Sexualität berührt das Ver-

hältnis Jugendlicher zur Sexualität negativ, da es Kindern und Jugendlichen die Integration der Sexualität in ihre Gesamtpersönlichkeit erschwert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

[The body of the document is almost entirely blank, containing only scattered noise and artifacts.]

